

# Richtlinie für die Erhebung von Gemeinkosten

(Beschlossen in der 123. Sitzung des Rektorats am 15.07.2002, geändert durch die Beschlüsse der Universitätsleitung der Universität Regensburg vom 14.01.2008 , 27.10.2008 und 24.01.2011)

## I. Zweck

Drittmittelprojekte erfordern Mittel, die im Projekt selbst anfallen (direkte Kosten) wie z.B. für Projektpersonal, Verbrauchsmittel und Ausstattungsgegenstände. Bei der Durchführung von Drittmittelprojekten entstehen aber auch Kosten auf der Verwaltungsebene z.B. bei der Betreuung von Projektpersonal durch die Personalabteilung, die Drittmittelverwaltung und Inanspruchnahme von Infrastruktur in Form von Gemeinkosten. Diese müssen zumindest anteilig gedeckt werden. Mit der vorliegenden Richtlinie wird die Erhebung des Gemeinkostenanteils geregelt.

## II. Gemeinkostenpflicht

Grundsätzlich sind alle Projekte, die aus Mitteln der gewerblichen Wirtschaft und der Industrie sowie von der EU finanziert werden, gemeinkostenpflichtig.

Hiervon ausgenommen sind Projekte, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Zuwendungsgeber sind in diesen Fällen in der Regel:

- Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) <sup>1</sup>
- Bund und Länder<sup>2</sup>
- Kommunen, Kirchen, Hochschulen
- Stiftungen
- Gemeinnützige Vereinigungen
- Spenden der Industrie

Im übrigen werden Gemeinkosten nicht erhoben bei Projekten, deren Antragswert unterhalb von 2.500,-- Euro liegt (Bagatellgrenze). Ein Aufteilen von Projekten mit einem darüberliegenden Antragswert in mehrere Projekte mit einem Antragswert unter 2.500,-- Euro ist unzulässig.

---

<sup>1</sup> Für Projekte, die von der DFG-Programmpauschale betroffen sind, wird in Ergänzung zur o.g. Regelung auf die Gültigkeit der „Richtlinie über die Verwendung der Programmpauschale der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) an der Universität Regensburg“ verwiesen.

<sup>2</sup> Für Projekte, die von der Projektpauschale des BMBF betroffen sind, wird in Ergänzung zur o.g. Regelung auf den Beschluß der Universitätsleitung vom 24.01.2011 über die Verwendung der Projektpauschale des BMBF verwiesen.

Eine teilweise Befreiung von der Gemeinkostenpflicht kann beim Kanzler beantragt werden. Die Gründe, die zu einer Befreiung führen sollen, müssen ausführlich dargestellt und glaubhaft gemacht werden. Eine Befreiung erfolgt nicht alleine deshalb, weil die zur Verfügung stehenden Mittel durch die Erhebung der Gemeinkosten geringer werden.

### **III. Höhe der Gemeinkosten**

Der Gemeinkostenanteil berechnet sich als Prozentwert des Antragswerts nach Maßgabe folgender Tabelle:

Antragswert bis zu	Gemeinkostenanteil in %
5.000,-- EUR	15
25.000,-- EUR	13
50.000,-- EUR	10
100.000,-- EUR	7
150.000,-- EUR	6
ab 150.000,-- EUR	5

### **IV. Abwicklung**

Die Verwaltung (Referat IV/5 bei EU-Projekten, Referat IV/6 bei Industrieprojekten) teilt dem Projektleiter die Erhebung des Gemeinkostenanteils mit und bucht bei Geldeingang den diesen Richtlinien entsprechenden Betrag auf ein entsprechendes Konto bei der Titelgruppe 72 ein.

### **V. Verwendung**

Die eingeworbenen Gemeinkostenanteile werden pro Fakultät auf ein zentrales Konto gebucht. Die Anteile der einzelnen Fakultäten werden somit jährlich festgehalten. Die eingeworbenen Gemeinkosten werden für Eigenanteile bzw. Grundausstattungen und Anschubfinanzierungen zur Drittmittelinwerbung verwendet. Hierbei sollen der Anteil der einzelnen Fakultät an den eingeworbenen Gemeinkosten berücksichtigt werden.

Die Verwaltung berichtet halbjährlich der Universitätsleitung über die Höhe der eingeworbenen Gemeinkosten.

Regensburg, 24.01.2011